



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

L., W.: Die Lage in Italien.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die Lage in Italien.

Mit der Kammerstizung vom 11. Februar ist ein Conflict der constitutionellen Gewalten in Italien ausgebrochen. Nicht unerwartet, und dies macht ihn nur um so ernster. Denn nicht ein äußerliches oder zufälliges Ereigniß hat die Krise herbeigeführt, sondern sie ist nur der Ausbruch einer langschleichenden tiefer sitzenden Krankheit.

Die Regierung bringt einen Gesetzentwurf ein, der die Beziehungen zwischen Kirche und Staat definitiv regeln soll und zugleich der Finanznoth des Königreichs abzuhelfen bestimmt ist. Dieser Gesetzentwurf stößt — wir untersuchen nicht aus welchen Gründen — auf entschiedenen Widerspruch in der Kammer, so zwar, daß die Commission nicht einmal seine Inbetrachtung empfiehlt, nicht einmal ein Gegenproject aufstellt. Die öffentliche Meinung, offenbar wenig im Stande sich ein sachliches Urtheil über den complicirten Plan zu bilden, aber aus verschiedenen anderen Gründen zu Mißvergnügen geneigt, stimmt lebhaft in den Widerspruch ein und will, zunächst im Venetianischen, ihrer abfälligen Meinung in öffentlichen Kundgebungen Nachdruck verleihen. Die Regierung verbietet diese Volksversammlungen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit. Von der Kammer über diesen Eingriff in das Versammlungsrecht interpellirt, stellt das Ministerium die Vertrauensfrage. Die Mehrheit der Kammer entscheidet gegen das Ministerium. Dieses tritt zurück, der König aber nimmt das Entlassungsgesuch nicht an. Ricasoli bleibt und löst die Kammer auf: die Regierung appellirt vom Ausspruch der Kammer an den Ausspruch des Landes.

So weit ist alles nach den gewöhnlichen Regeln des constitutionellen Gebrauchs. Ja das Ministerium thut gleichsam ein Uebrigcs. Um der allgemeinen Opposition Rechnung zu tragen, unterzieht es sich trotz der Appellation an die Wahlurne einer Neubildung, wobei diejenigen Minister, die in erster Linie die Verantwortung für das mißliebige Gesetz tragen, ausgeschieden werden. Dies

alles ist so eminent constitutionell, daß man es als neuen Beweis ansehen könnte, wie tiefe Wurzeln das constitutionelle System in dem jungen Nationalstaat geschlagen. In Wahrheit ist das constitutionelle Princip in Italien noch nie auf eine so ernste Probe gestellt worden.

Den Fall selbst betreffend, so kann über den Rechtspunkt nicht wohl ein Zweifel sein. Die Verfassung garantirt das Versammlungsrecht, aber unterstellt es zugleich den Bestimmungen des Gesetzes, und da nun kein besonderes Gesetz existirt, so ist der discretionären Gewalt der Regierung ein weiter Spielraum gelassen, so zwar, daß sie für jeden einzelnen Fall der Volksvertretung verantwortlich ist. Wäre auch ein Specialgesetz vorhanden, so könnte dieses doch keineswegs auf alle Fälle das Recht der Regierung zu Präventivmaßregeln ausschließen. Ricasoli bestritt nicht das Versammlungsrecht, aber er wahrte zugleich der Regierung das Recht, einem vorausichtlichen Mißbrauch desselben nöthigenfalls vorzubeugen.

Ricasoli sagte in seiner Vertheidigungsrede u. a.: „Art. 32 der Verfassung, der den Bürgern das Recht zuerkennt, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, unterwirft dasselbe gleichzeitig den Bestimmungen des Gesetzes. Und da nun kein besonderes Gesetz besteht, das die Art und Weise und die Grenzen der Ausübung dieses Rechts feststellt, so fallen diese Grenzen unter diejenigen Dispositionen, welche im Allgemeinen die Materie der öffentlichen Sicherheit betreffen. . . . In der That, wenn einerseits die Verfassung den Bürgern das Versammlungsrecht zugesteht, vorbehaltlich jedoch der Einhaltung des Gesetzes, so schreiben viele andere Gesetze der Regierung und insbesondere dem Minister des Innern vor, allem dem vorzubeugen, was die öffentliche Ordnung, die Sicherheit des Staats sowohl im Innern als nach außen gefährden könnte. Seitdem ich die Ehre hatte zum ersten Mal über diesen Gegenstand meine Meinung in der Kammer auszudrücken, hat sich bereits eine Art juristischer Brauch gebildet, welcher die Grundlagen für die Behandlung der Versammlungen und Vereine genau fixirt. Sowohl die Regierung als die Kammer und ebenso die Gerichte haben festgehalten und ausgesprochen, daß, so lange nicht durch ein besonderes Gesetz die Art und Weise der Ausübung dieses Rechts festgestellt sei, es der Regierung zukomme, welche dem Parlament und dem Land gegenüber für die Erhaltung der Ordnung verantwortlich ist, zu entscheiden, ob in einem gegebenen Augenblick diese durch die Einberufung von Volksversammlungen ernstlich gefährdet sei. . . . Ja ich wiederhole, dies steht der Regierung zu, die in Sachen der öffentlichen Sicherheit der einzige Richter und allein verantwortlich ist.“

Dies alles ist einleuchtend. Von Verfassungsverletzung konnte nicht die Rede sein, so laut auch die Linke darüber schrie. Eher ließ sich über die Opportunität der Maßregel streiten, welche den Bruch herbeiführte.

Ricasoli hob das Unpassende solcher Demonstrationen gegen das Kirchengesetz hervor, so lange Unterhandlungen mit dem römischen Hof im Gang seien, die im Zusammenhang mit jenem Gesetze stehen. Er führte die Aufregung an, die ohnedies schon im Venetianischen wegen anderer Ursachen, wegen der Steuern, der Theuerung u. a. vorhanden sei und da und dort in jüngster Zeit zu unruhigen Auftritten geführt habe. Der Präfect von Padua, Zini, gab überdies bei der Bekanntmachung des Verbots zu verstehen, daß die Venetianer, des Gebrauchs der constitutionellen Freiheiten ungewohnt, leicht einem Mißbrauch desselben ausgesetzt seien, daß sie die Opposition gegen einen von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurf leicht mit der Opposition gegen die Regierung selbst verwechseln könnten und so das Ansehen der Regierung Noth litte.

Dagegen konnte nun gesagt werden, daß Ricasoli die Gefahr übertreibe und überhaupt diese Volksversammlungen zu ernsthaft nehme. Von Venedig selbst wurde geschrieben, daß die Geister daselbst zur Zeit weit angelegentlicher mit dem Carneval beschäftigt seien als mit der Freiheit der Kirche. Wollte Ricasoli der Aufregung des Landes nicht neue Nahrung zuführen, so schien grade zu diesem Zweck das Mittel zweifelhaft gewählt. Denn anstatt der ungefährlichen Agitation einiger Volksversammlungen, hieß es, beschwöre er nun eine Agitation des ganzen Landes herauf, einen Wahlkampf, der möglicherweise eine noch viel feindseligere Kammer liefern werde.

Ueber die Opportunität also ließ sich streiten. Aber grade darüber schnitt nun Ricasoli den Streit ab, indem er die Vertrauensfrage stellte und damit den Gegenstand auf einen ganz andern Boden hob. Das Entscheidende lag nun nicht mehr in den Gründen, die sich für und wider anführen ließen, sondern in der Thatsache, daß nun einmal Ricasoli im Bewußtsein seiner Verantwortlichkeit glaubte, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit jene Meetings verbieten zu müssen und diese Thatsache der Kammer zur Billigung oder Verwerfung vorlegte, zugleich mit der ganzen Perspective der Folgen, die der Ausspruch der Kammer haben mußte. In dieser Lage hatte die Kammer, um ihren Spruch zu fällen, die ganze politische Situation zu erwägen, ob diese eine Ministerveränderung wünschenswerth machte, sie mußte sich vor allem den ganzen politischen Charakter Ricasolis vergegenwärtigen, in dem sie Erklärung und Verständniß für seinen jetzigen Schritt zu suchen hatte.

Nun war noch in Aller Gedächtniß die Haltung, welche Ricasoli im Februar 1862 dem Treiben des garibaldischen Vorsorgecomité gegenüber eingenommen hatte. Die Kammer verfehlte auch nicht ganz besonders diese Erinnerung hervorzuheben. Aber anstatt darin ein Zeugniß zu Gunsten des politischen Charakters Ricasolis zu sehen, machte sie daraus umgekehrt eine Waffe gegen ihn, indem sie ihn der Inconsequenz zieh.

Ganz derselbe Fall war es nun nicht; es hatte sich damals nicht um das

Versammlungsrecht, sondern um das Associationrecht gehandelt. Boggio hatte an das Ministerium die Interpellation gerichtet, ob, da die Verfassung nur das Versammlungsrecht, nicht ausdrücklich das der Association anerkenne, dieses in jenem stillschweigend enthalten sei, ob die Regierung den Mißbrauch des Associationrechtes nur nachträglich mittelst der Gerichte verfolgen, oder ihm auch durch Präventivmaßregeln vorbeugen könne, ob durch Präventivgesetze das Associationrecht geregelt werden solle, ob endlich die Vorsorgecomités bis dahin ausgeschrieben seien und Repression verdient hätten.

Ricasoli bekannte sich zur liberalsten Auslegung. Nach seiner Meinung, sagte er, und nach der allgemein üblichen Praxis sei allerdings das Associationrecht im Versammlungsrecht enthalten, die Regierung habe nur das Recht der Repression, nicht der Präventive, und die Comités hätten bis jetzt keine Repression verdient. Doch fügte er ausdrücklich hinzu, daß er nicht gezauert hätte, nöthigenfalls dem Parlament Präventivgesetze vorzuschlagen, die von den Umständen gebieterisch angezeigt wären. Ueberdies ist in der ganzen Rede die besondere Ueberwachung betont, welche der Regierung über die Ausübung des Associationrechtes zukomme. Dieser Begriff der Ueberwachung ist aber nun eben der Punkt, wo die beiden Reden vom 25. Februar 1862 und vom 11. Februar 1867 sich berühren und zusammenstimmen. In der letzteren zeigte er, daß das Recht der Ueberwachung sich nöthigenfalls auch dahin ausdehnen könne, öffentliche Versammlungen zu verbieten. Eine Inconsequenz ließ sich so wenig nachweisen als eine Verfassungsverletzung; Ricasoli war derselbe, der er immer gewesen. Wenn er jetzt unterlag, so hatte das eben nur darin seinen Grund, daß sein Verhältniß zu dieser Kammer schon lange ein gespanntes, unmögliches geworden war. Schon die Thatsache, daß die Kammermehrheit, die in einer politischen Frage ersten Ranges aufgefordert war, über das Ministerium zu entscheiden, diese Gelegenheit ablebte und dagegen einen verhältnißmäßig unbedeutenden Zwischenfall dazu benutzte, beweist schlagend, daß dieses Ministerium und diese Kammer nicht länger zusammengehen konnten; es war im Grund gleichgiltig, bei welcher einzelnen Veranlassung die unvermeidliche Krisis ausbrach.

Sie war unvermeidlich, darf man wohl sagen, seitdem diese Kammer überhaupt bestand, und sie wäre ohne Zweifel längst ausgebrochen, wenn nicht der Krieg des vorigen Sommers die parlamentarischen Arbeiten für längere Zeit suspendirt hätte. Seitdem das Wahleresultat vom October 1865 bekannt war, konnte man sich ernstler Besorgnisse für die parlamentarische Zukunft des jungen Staats nicht erwehren. Man erinnert sich noch, welche allgemeine Ueberraschung dieses Resultat hervorrief. Die Regierung hatte sich jeder Einwirkung enthalten, sie hatte ihren Gegnern freies Feld gelassen, und so waren die Wahlen überall unter dem Ruf: hinaus mit der Consorteria, d. h. hinaus mit den Nesten der alten savourschen Mehrheit erfolgt. Eine Reihe von Ca-

pacitäten, von geschulten Politikern fehlte, dagegen füllten sich die Bänke im Saal der Fünfhundert mit dunkeln Ehrenmännern, mit Mittelmäßigkeiten, die einige Schlagworte von ihren Wählern mitbekommen hatten und im Uebrigen die Entschlossenheit mitbrachten, im Zweifelsfall, wie es dem Biedermann zieme, links zu stimmen. Von einer entschiedenen Mehrheit, die mit bestimmten Grundsätzen eine Regierung aufrecht halten oder selbst eine Regierung aus ihrer Mitte bilden konnte, war keine Rede, die alten Parteien waren in Fractionen zerfallen, die unberechenbar von zufälligen Eindrücken, von lokalen und persönlichen Stimmungen sich leiten ließen, und man erlebte das bedenkliche Schauspiel, daß die conservativen Elemente des piemontesischen Staats, anstatt einen Damm zu bilden gegen die überstürzende und principlose Gast der Demokratie, vielmehr aus particularistischem Trog die Reihen derselben verstärkten. Was von der alten Mehrheit noch übrig war, war einflußlos oder zeigte sich bei kein höheres Bestreben, als sich in die Sitze der gegenwärtigen Machthaber einzudrängen. Dasselbe Bestreben zeigten die Führer der Linken, aber ohne durch Aufstellung eines positiven Regierungsprogramms oder auch nur einzelner Gegenentwürfe gegen die Vorlagen der Regierung ihre Befähigung zu erweisen. Durch ihr Manifest an die Nation, worin sie eine Reihe wohlfeiler Anklagen gegen die Regierung Ricasolis schleuderte, hat die Linke nur eine strenge Kritik gegen sich selbst herausgefordert. Sie hat einen Finanzminister nach dem andern gestürzt, ohne selbst das Mindeste für die Lösung der Finanzfragen beizutragen. Sie verlangte Rom und bekämpfte den Septembervertrag, der das Mittel war, die Franzosen aus Rom zu entfernen. Sie rief unablässig nach Venetien, als jede Aussicht verschlossen war, und sie verlangte Entwaffnung, als wirklich der einzige Ausweg, die preussische Allianz, endlich sich darbot. Sie war im Stande, heute Ricasoli ihr Bündniß anzutragen und morgen ihn durch ein Mißtrauensvotum zu stürzen. Mit welchem Ernst sie überhaupt die parlamentarischen Geschäfte behandelt, davon nur ein Beispiel. Im vorigen Jahr nahm die Linke einen großen Anlauf und verlangte im Ton sittlicher Entrüstung die Niederlegung einer Commission zur Untersuchung der Geldverschleuderungen, die seit dem Jahr 1860 von den Männern der verschiedenen Regierungen begangen worden seien. Die Mehrheit willfahrt dem Wunsch, die Commission wird sogar überwiegend aus Mitgliedern der Linken zusammengesetzt, und — diese Commission ist nicht ein einziges Mal zusammengetreten! So schleppten sich die Verhandlungen unter fortwährenden Unterbrechungen unerquicklich, langsam, mit winzigen Resultaten hin. Das Verdienstvollste, was die Kammer that, war die Botirung außerordentlicher Vollmachten, mit welchen die Regierung im Frühjahr in die Kriegspolitik eintrat. Zuvor hatte sie nur noch das Gesetz über den Verkauf des Kirchenguts in der Geschwindigkeit erledigt, aber in einer Weise, gegen die sich später erhebliche Bedenken geltend machten. Und nun

nach dem Kriege, der Venetien mit dem Königreiche vereinigte, dessen Ausgang freie Bahn schuf für die ungestörte Wiederaufnahme der inneren Arbeiten, fängt die Kammer wieder an in ihrer kleinlichen negativen Weise. Die Regierung legt, nunmehr auf das letzte Ziel, auf Rom bedacht, und gleichzeitig im Interesse der Ordnung der Finanzen, einen großartigen Gesetzesentwurf vor, der das Angebot an Rom für den Verzicht auf die weltliche Herrschaft formulirt, der den Streit zwischen Kirche und Staat beilegen und das Deficit schließen soll. Das Gesetz bietet ohne Zweifel der Kritik seine schwachen Seiten dar, es ist einerseits von bedenklicher Kühnheit und verräth wieder andererseits ebenso bedenkliche Zaghaftigkeit; es ist zum mindesten verbesserungsbedürftig, auch wenn die Grundlagen sich als wohlwogen erweisen. Aber daß nun die Kammer mit einem solchen Gesetzesentwurf binnen 24 Stunden fertig ist, daß sie mit chevaleresker Leichtfertigkeit die Verwerfung beschließt, bevor sie noch recht die eingehenden Motive der Regierung gelesen hat, daß sie nicht etwa die ihr anstößigen Punkte präcisirt, sondern das Gesetz in Bausch und Bogen abthut, daß sie es nicht einmal der Mühe werth findet, in öffentlicher Debatte die Rechtfertigung der Minister abzuwarten, oder ihrerseits Gegenanträge zu formuliren, dies ist denn doch eine so eigenthümliche Auffassung der parlamentarischen Pflichten, daß sie ernstliche Besorgnisse für die Zukunft des parlamentarischen Systems veranlaßt.

In der That scheint die gemäßig liberalere Presse nicht zu übertreiben, wenn sie geradezu das constitutionelle System für gefährdet erklärt. Die Gefahr kommt nicht von oben, niemand will Hand an die freisinnigen Institutionen legen; sie kommt von unten, vom Parlament selbst, das auf dem Punkte steht, das parlamentarische System zu discreditiren. Man darf hierbei wohl auch daran erinnern, daß die Abgeordneten fortwährend ihre persönlichen Verpflichtungen auf die leichte Schulter genommen haben. In der Regel ist nur die Hälfte aller Abgeordneten versammelt, und ein schlimmeres Beispiel ließe sich dem Volke gar nicht geben. Selbst die Eröffnung einer so ungewöhnlichen Session, die mit der Ankündigung der Annexion Venetiens und der Räumung Roms begann, selbst die Vorlage des wichtigen Kirchengesetzes hat die Bänke nicht zu füllen vermocht, und das entscheidende votum, das Ricasoli zum Rücktritt nöthigte, ist mit wenig mehr als der Hälfte der Abgeordneten gefällt worden. Die Bestimmung, daß die Abgeordneten keine Diäten erhalten, hat sich in Italien wenigstens nicht bewährt.

Aber noch mehr. Dem parlamentarischen Gezänk ist es zum großen Theil zu verdanken, daß die Arbeiten der Consolidirung des Staats, der finanziellen Ordnung, des administrativen Ausbaus noch so weit zurück sind. Man kann sich des Gedankens nicht erwehren: die bedeutendsten Fortschritte sind dadurch geschehen, daß die Regierung sich außerordentliche Vollmachten übertragen ließ.

oder daß sie einseitig ausführte, was sie nachträglich vom Parlament genehmigen ließ. Ja man hat bemerkt: was das Parlament selbst fertig brachte, kam gewöhnlich durch irgendeine äußere Nöthigung, sei es die Hundstagskrise des Sommers oder ein bevorstehender Krieg, zu Stande. Es wird schlimm um das Ansehen des constitutionellen Princips stehen, wenn weiter Kreise sich der Verdacht bemächtigen sollte, daß der parlamentarische Apparat vielmehr ein Hinderniß, anstatt ein Mittel für die Consolidirung des Staats sei.

Italien bedarf einer starken und stetigen Regierung, denn nur die Zuversicht in den regelmäßigen Gang der Staatseinrichtungen erzeugt Credit, Activität, Unternehmungslust. Italien ist der unfruchtbaren Discussionen, der Schwäche der Regierung, des beständigen Wechsels von Personen und Programmen müde — kein Wort ist zu viel, das Nicasoli darüber in seinem vortrefflichen Rundschreiben gesagt hat. Daraus folgt, daß die Kammer so zusammengesetzt sein muß, um eine starke Regierung möglich zu machen, sie zu tragen, zu unterstützen, nicht sie zu hemmen und zu schwächen; es muß eine feste compacte Mehrheit vorhanden sein, welche die Regierung als ihr natürliches Centrum betrachtet.

Freilich stellt die gegenwärtige Lage auch an die Regierung selbst ungewöhnliche Anforderungen, und es wäre gar nie zu jener Zersplitterung des Parteiwesens gekommen, wenn die gebietende Autorität eines Cavour noch vorhanden wäre. Nun sie aber fehlt, ist es um so mehr die Pflicht des Parlaments oder der Partei, durch ihr Collectivgewicht zu ergänzen, was dem Einzelnen versagt ist, durch Disciplin den Genius zu ersetzen, und zum Glück bedürfen die jetzigen Aufgaben Italiens weniger des Genius als ehrlichen guten Willens. Daß aber bei der kleinen Auswahl verfügbarer Talente Nicasoli derjenige Mann ist, der durch unbeugsame Geradheit und Unabhängigkeit des Charakters noch am meisten Autorität genießt, darüber ist nur eine Stimme. Darin liegt die Berechtigung der Krone, ihn gegen die Kammer zu halten, darin die Verpflichtung für Nicasoli seinerseits, auf die berechtigten Motive der Opposition Rücksicht zu nehmen. Er hat es gethan, indem er diejenigen Minister entfernte, die unmittelbar für das Kirchengesetz verantwortlich waren, und eine Umänderung des Entwurfs zusagte. Aber schwerlich wird er von den Grundlagen des Gesetzes abweichen: er wird das Princip der Freiheit der Kirche aufrecht erhalten, wie er auf irgendeinem Plane beharren muß, dem Staatsschatz mindestens 600 Millionen aus dem Kirchengut zu sichern. Er ist das Eine ebenso den Staatsfinanzen schuldig, wie das Andere der römischen Frage, die nun einmal nur mittelst Durchführung des Princips der Freiheit ihrer Lösung entgegengeführt werden kann.

Ob die Wähler die Nothwendigkeiten des Staats begreifen werden, ob sie Männer schicken, welche die Aera dilettantischen Experimentirens definitiv

zu begraben entschlossen sind, dies ist die Frage. Und mit besorgter Theilnahme folgt man auch auswärts den politischen Lehrjahren eines Volks, das wie kaum ein anderes Herr seiner eigenen Geschicke ist. Verkennen wir nicht: das constitutionelle Princip selbst ist es, was hier eine ernste Probe besteht. Und wie man mit freudiger Bewunderung den Aufschwung einer Nation begleitete, die in Einem und in beständiger Wechselwirkung beide Güter sich zu erringen schien, die Selbstregierung und die staatliche Einheit, so muß jeder Rückschlag auch über die Grenzen der Halbinsel empfindliche Wirkungen üben.

Das freilich konnte sich nur ein oberflächlicher Blick verbergen, daß die Selbstregierung des italienischen Volks erst noch ihre Krisen und ihre Proben vor sich habe. Die Glitterwochen der italienischen Freiheit haben doch nur denjenigen täuschen können, der nicht bemerkte, daß sie nur die Dictatur des großen Staatsmanns bargen, dessen Autorität sich alle willig unterwarfen. Durch die Kunst, mit der Cavour die constitutionellen Mittel handhabte, ist freilich das Werk der Einheit ungeheuer erleichtert worden, und eine Zeitlang, als der erste Enthusiasmus noch nachdauerte und eine starke geschulte Kammermehrheit die Erbschaft Cavour's führte, schien die Bahn für immer geebnet. Als aber auch diese Mehrheit in die Brüche ging und die Entscheidung gleichsam in die Elemente des Volks zurückfiel, als der Enthusiasmus bezahlt sein wollte durch Opfer und Arbeit, da zeigte sich erst, wie wenig dieses Volk in seinen verschiedenen Bestandtheilen für eine Verfassung vorbereitet war, deren Schule Piemont allein durchgemacht hatte. Immerhin mag, was an Bildung und Vorschule fehlt, bei dem glücklich begabten Volk der politische Instinct ersetzen, und wir hoffen es. Uns Deutschen aber mag grade in diesen Tagen die Erinnerung willkommen sein, daß ein wohlausgeführtes formell fertiges Verfassungsgerüste noch nicht das Höchste ist, und daß ein neues nationales Leben vielleicht besser beginnt mit bescheideneren Formen, die sich auf das Nothwendige beschränken und allmählig den Bedürfnissen gemäß sich entwickeln. Der Anfang ist dann freilich nicht so enthusiastisch und voll Jubels, aber es sind dafür wohl auch die bitteren Nachwehen und bedenklichen Krisen erspart, und die Entwicklung wird um so stetiger und sicherer sein, je gleichmäßiger die einzelnen Theile, die jetzt schon verbunden sind und noch werden verbunden werden, für die Gemeinsamkeit des nationalen Lebens vorbereitet sind.

W. L.